Marktgemeinde
A-3193 St.Aegyd am Neuwalde
Bezirk Lilienfeld Niederösterreich
Tel. 02768/2290-0 Fax 02768/2290-10
e-mail: gemeindeamt@staegyd.at

Richtlinie über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für einkommensschwache Gemeindebürger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde beschließt in seiner Sitzung vom **17.12.2025** auf Grundlage der Bestimmungen der **NÖ Gemeindeordnung 1973**, LGBl. 1000 idgF, nachstehende Richtlinie über die Durchführung einer freiwilligen sozialen Unterstützungsleistung („Sozialaktion").

§ 1 Zweck der Sozialaktion

(1) Die Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde gewährt im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung eine **freiwillige soziale Unterstützungsleistung** zur Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen.

(2) Ziel der Sozialaktion ist es, einen Beitrag zur sozialen Entlastung von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten zu leisten.

(3) Die Leistung stellt **keine zweckgebundene Förderung**, insbesondere keine spezifische Unterstützung für Heizkosten, dar.

§ 2 Art und Höhe der Leistung

(1) Die Sozialaktion wird in Form von **Gutscheinen** gewährt.

(2) Die Leistung beträgt insgesamt **EUR 200,00 pro Kalenderjahr** und wird in zwei Teilbeträgen gewährt:

- **EUR 100,00 im Sommerquartal**
- **EUR 100,00 im Winterquartal**

(3) Auf die Gewährung der Leistung besteht **kein Rechtsanspruch**.

§ 3 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruchsberechtigt sind Personen mit **Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde**, die

1. einen Anspruch auf den **Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich** gemäß der jeweils für die aktuelle Heizsaison gültigen Richtlinie der NÖ Landesregierung haben, oder
2. **Leistungen der Sozialhilfe (Mindestsicherung)** beziehen.

(2) Für Personen gemäß Abs. 1 Z 2 (Sozialhilfe) gilt als maßgeblicher **Stichtag der 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres**.

(3) Der Anspruch auf den Heizkostenzuschuss bzw. der Bezug von Sozialhilfe dient als **Nachweis der sozialen Bedürftigkeit**.

§ 4 Anmeldung und Abwicklung

(1) Für die Teilnahme an der Sozialaktion ist grundsätzlich **kein gesonderter Antrag** erforderlich.

(2) Personen, die einen Antrag auf Heizkostenzuschuss bei der Gemeinde einbringen, haben im Zuge dessen bekannt zu geben, ob sie an der Sozialaktion teilnehmen möchten.

(3) Personen, die **Leistungen der Sozialhilfe (Mindestsicherung)** beziehen, werden – sofern der Gemeinde die Anspruchsvoraussetzungen bekannt sind – **ohne gesonderten Antrag automatisch berücksichtigt**.

(4) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden die anspruchsberechtigten Personen von der Gemeinde **automationsunterstützt erfasst**.

§ 5 Zuerkennung und Ausgabe

(1) Anspruchsberechtigte Personen werden von der Gemeinde schriftlich verständigt.

(2) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt auf Grundlage dieser Verständigung bei der von der Gemeinde bestimmten Ausgabestelle.

(3) Die Abholung kann durch die anspruchsberechtigte Person selbst oder durch eine **bevollmächtigte Person** erfolgen.

(4) Die Gutscheine sind nicht übertragbar und können nur zu den von der Gemeinde festgelegten Bedingungen eingelöst werden.

§ 6 Widerruf und Rückforderung

(1) Die Leistung kann widerrufen werden, wenn sie aufgrund **unrichtiger oder unvollständiger Angaben** erlangt wurde oder die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(2) In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die gewährte Leistung zurückzufordern.

§ 7 Datenschutz

Die im Zuge der Abwicklung der Sozialaktion verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser freiwilligen Leistung verwendet und gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.

Gleichzeitig treten allfällige frühere Regelungen der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde über vergleichbare Unterstützungsleistungen außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmung für das Jahr 2026

Abweichend von § 4 Abs. 2 erhalten im Kalenderjahr **2026** alle Personen, die einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben, die Leistung im Rahmen der Sozialaktion **ohne gesonderte Anmeldung**, sofern der Anspruch der Gemeinde bekannt ist. Dies gilt aufgrund des Umstandes, dass die gegenständliche Richtlinie erst nach Einlangen von Anträgen auf Heizkostenzuschuss beschlossen wurde.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Karl Oysmüller